



Vereinigungsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Jona und Rapperswil

(Vernehmlassungsvorlage November 2004)

I. Ausgangslage

Am 30. November 2003 stimmten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil dem Zusammenschluss der Gemeinden im Sinne des Initiativbegehrens für die Vereinigung von Rapperswil und Jona zu. Das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung lautete wie folgt:

1. Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden mit Vollzugsbeginn am 1. Januar 2007 zur neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vereinigt.
2. Die neue politische Gemeinde Rapperswil-Jona
 - a) organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung;
 - b) führt nach Art. 166 ff. des Gemeindegesetzes die Volksschule und bildet in diesem Sinn eine Einheitsgemeinde;
 - c) sieht in der Gemeindeordnung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen direktdemokratischen Elemente das obligatorische Finanzreferendum vor;
 - d) zählt sieben Mitglieder des Stadtrates, wovon höchstens drei, darunter der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin, vollamtlich tätig und die weiteren Mitglieder nebenamtlich tätig sind.
3. Die als Grundlage für die Vereinigung massgebenden Beschlüsse - soweit deren Erlass im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung oder des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt - enthalten Regelungen, wonach sich der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung in Jona befindet und Dienststellen nach Bedarf auch in Rapperswil angesiedelt sind.
4. Die Finanzpolitik der beiden Gemeinden ist in den Jahren bis zum Vollzugsbeginn der Vereinigung so zu gestalten, dass mit dem Voranschlag der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona für das Jahr 2007 ein Steuerfuss ermöglicht wird, der jenem der politischen Gemeinde Jona im Falle einer Nicht-Vereinigung entspricht.

II. Vertragsinhalt

1. Vereinigung

Die politischen Gemeinden Jona und Rapperswil vereinigen sich unter Vorbehalt von Ziffer 10 dieses Vertrages mit Wirkung ab 1. Januar 2007 zur politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.

2. Organisation

- a) Die Organisation der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona wird durch die Gesetzgebung und eine aufgrund von Art. 5 des Gemeindegesetzes zu erstellende Gemeindeordnung geregelt. Dabei wird den Vorgaben gemäss Ziffer 2 der Volksinitiative zur Vereinigung von Rapperswil und Jona Rechnung getragen.
- b) Die Bildung der Einheitsgemeinde setzt entsprechende Auflösungs- und Inkorporationsbeschlüsse der Primarschulgemeinden von Jona, Rapperswil und Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona voraus. Diese Beschlüsse sind nicht Voraussetzung für die Vereinigung der politischen Gemeinden. Stimmen nur einzelne Schulgemeinden der Auflösung und Inkorporation zu, bezieht sich die Einheitsgemeinde auf die Zuständigkeitsbereiche der zustimmenden Schulgemeinden.
- c) Der Lenkungsausschuss erfüllt - bezogen auf den Vollzug dieses Vertrages - die Aufgaben des Rates gemäss Art. 136 Gemeindegesetz. Davon ausgenommen sind Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Haushalt; diese fallen in die Zuständigkeit der Räte der beiden Gemeinden. Die Nicht-Behördenmitglieder im Lenkungsausschuss haben beratende Stimme.

Die Behörden- und Verwaltungsstrukturen bedürfen der Genehmigung durch die Räte der politischen Gemeinden, bei schulelevanten Fragen ist zudem die Zustimmung der Räte der Schulgemeinden notwendig.

3. Verwaltung

Im Sinne der Volksinitiative zur Vereinigung von Rapperswil und Jona befindet sich der Verwaltungsschwerpunkt der Gemeinde Rapperswil-Jona in Jona.

4. Rechtsnachfolge

Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil und tritt in alle Rechtsbeziehungen der beiden Gemeinden ein.

Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Rapperswil, der Primarschulgemeinde Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil Jona, soweit diese Schulgemeinden im Hinblick auf die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden ihre Inkorporation in die politische Gemeinde Rapperswil-Jona und ihre Auflösung beschlossen haben.

Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil sowie der nach Abs. 2 dieser Bestimmung inkorporierten und aufgelösten Schulgemeinden, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auf die politische Gemeinde Rapperswil-Jona über.

5. Gemeindeordnung

- a) Über die Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil im Sinne von Artikel 11^{bis} der Gemeindeordnung Jona sowie Artikel 9 lit. d) der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil auf Antrag des Gemeinderates Jona und des Stadtrates Rapperswil an der Urne gemeinsam.

- b) Die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 5, lit. a) dieses Vertrages setzt die erforderliche Rechtsgrundlage im Rahmen des kantonalen Vereinigungsgesetzes Rapperswil-Jona voraus. Sollt diese Regelung nicht zu Stande kommen, entscheiden die Stimmberechtigten von Jona und Rapperswil an einer gemeinsamen konstituierenden Bürgerversammlung.

6. Rechtssetzung

- a) Bestehende Reglemente sowie allgemein verbindliche Erlasse und Vereinbarungen der Gemeinden Jona und Rapperswil behalten bis zum Erlass neuer Vorschriften ihre Gültigkeit. Sie sind innert längstens 3 Jahren von der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona anzupassen und den vorgeschriebenen Verfahren zu unterstellen. Der Geltungsbereich dieser bestehenden Reglemente und Erlasse bezieht sich auf die ursprünglichen Gemeindegebiete der vorbestandene Gemeinden Jona und Rapperswil.

Der Stadtrat Rapperswil-Jona kann die Umsetzungsfrist von 3 Jahren im Einzelfall verlängern, wenn es aus wichtigen Gründen unmöglich ist, die Anpassung vorzunehmen.

- b) Sofern eine Änderung eines bestehenden referendumspflichtigen Erlasses vor dem 1. Januar 2007 in einer Gemeinde notwendig ist, erfolgt sie mit Zustimmung des Rates der anderen Gemeinde.

Sind rechtssetzende Reglemente mit Wirkung für beide Gemeinden vor dem 1. Januar 2007 notwendig, werden die entsprechenden Rechtsverfahren über beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Das Quorum für das Zustandekommen eines Referendums beträgt entsprechend der bisherigen Quoren der beiden Gemeinden 830 Unterschriften. Im Falle einer Referendumsabstimmung an der Urne ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft Rapperswil-Jona zustimmt.

- c) Initiativen sind bis 31. Dezember 2006 bezogen auf beide Gemeinden Jona und Rapperswil einzureichen. Das Quorum für ein Zustandekommen beläuft sich auf 1'660 Unterschriften. Die notwendigen Rechtsverfahren sind über beide Gemeinden gemeinsam durchzuführen. Die Beschlussfassung über die Initiative erfolgt an einer gemeinsamen Urnenabstimmung. Sie ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft Rapperswil-Jona zustimmt.
- d) Der Gemeinderat Jona und der Stadtrat Rapperswil werden ermächtigt, die Inkorporationsvereinbarungen mit den Primarschulgemeinden Jona, Rapperswil und Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona sowie Vereinbarungen über die Übertragung von vereinigungsrelevanten Verwaltungsaufgaben auf die andere Gemeinde abzuschliessen. Sie unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

7. Finanzielles

- a) Unter dem Vorbehalt des Entscheides der Bürgerversammlung Rapperswil-Jona gilt im Sinne der Initiative für die politische Gemeinde Rapperswil-Jona für 2007 höchstens der Steuerfuss der politischen Gemeinde Jona im Zeitpunkt der Abstimmung über den Vereinigungsvertrag (2005).
- b) Die Rechnungen der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil für das Jahr 2006 werden durch die Bürgerversammlung Rapperswil-Jona bis spätestens 30. Juni 2007 verabschiedet.
- c) Das Budget 2007 der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona ist der Bürgerversammlung Rapperswil-Jona bis spätestens 30. Juni 2007 zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Sämtliche vorhersehbaren Kosten im Zusammenhang mit dem Vereinigungsprojekt sind in den Gemeinden Jona und Rapperswil ordentlich zu budgetieren. Die entsprechenden Budgetbeträge können durch den Gemeinderat Jona und den Stadtrat Rapperswil gemeinsam frei gegeben werden. Sie beschliessen zudem die durch den Vollzug dieses Vereinigungsvertrages entstehenden unvorhersehbaren Ausgaben.

8. Auflösung bestehender Vereinbarungen und Verträge

Auf den Vereinigungszeitpunkt vom 1. Januar 2007 fallen sämtliche bestehenden Verträge zwischen den politischen Gemeinden Jona und Rapperswil als gegenstandslos dahin. Verpflichtungen gegenüber Dritten werden durch die politische Gemeinde Rapperswil-Jona übernommen (siehe Ziffer II. 4 dieses Vertrages).

9. Wahlen und Abstimmungen

Die ordentliche Amtsdauer 2005 bis 2008 für Gemeindebehörden endet in den Gemeinden Jona und Rapperswil am 31. Dezember 2006. Auf diesen Zeitpunkt hin wählen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden gemeinsam die Behörden für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008.

Der Gemeinderat Jona und der Stadtrat Rapperswil treffen für gemeinsame Bürgerversammlungen, Urnenabstimmungen und Wahlen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, alle notwendigen Anordnungen gemäss Gemeindegesetz, Gesetz über Referendum und Initiative und Gesetz über die Urnenabstimmungen. Für die rechtliche und organisatorische Abwicklung der Verfahren ist der Lenkungsausschuss gemäss Ziffer II.2, lit c zuständig.

10. Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird nach den Zustimmungen der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Jona und der politischen Gemeinde Rapperswil im Rahmen der Urnenabstimmung vom 1. Mai 2005 angewendet. Vorbehalten bleiben die Genehmigung dieses Vertrages durch das kantonale Departement des Innern sowie die Zustimmung des Kantonsrates zum Vereinigungsgesetz Rapperswil-Jona.

Rapperswil und Jona,

STADTRAT RAPPERSWIL

Stadtpräsident: Stadtschreiber:

Walter Domeisen Hansjörg Goldener

GEMEINDERAT JONA

Gemeindepräsident: Gemeinderatsschreiber II:

Benedikt Würth Edi Alpiger

Zustimmend Kenntnis genommen:

Oberstufenschulrat Rapperswil-Jona

Präsident: Sekretär:

Willy Brülisauer Markus Jäger

Primarschulrat Jona

Präsident: Sekretär:

Thomas Rüegg Max Bösch

Primarschulrat Rapperswil

Präsidentin: Sekretärin:

Fränzi Grob Gaby Brühwiler

Primarschulrat Wagen

Präsident: Sekretärin:

Christian Simoness Edith Wildisen